

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1957

Nummer 57

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 9. 5. 1957, Öffentliche Sammlung der „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“, S. 1089. — Bek. 9. 5. 1957, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40), S. 1089.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 5. 1957, Richtlinien für die Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten. S. 1090.

VI. Gesundheit: Bek. 10. 5. 1957, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1094.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 8. 5. 1957, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurwahl für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957. S. 1095. — Gem. RdErl. 8. 5. 1957, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurwahl für Lehrlinge (Anlernlinge) im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957. S. 1096.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlung der „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1957 —
I C 4 / 24 — 13.56

Dem Verein „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“, Vlotho/Weser, Südfeldstraße 4, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 5. 1957 bis zum 30. 11. 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist ein Aufruf zur Leistung von Geldspenden durch den Versand von Werbeschreiben zulässig.

— MBl. NW. 1957 S. 1089.

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1957 —
I D 1 / 23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	--------------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

Schliephake, Karl-Heinz Essen,
3. 12. 1922 Reulsbergweg 4 S 47

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	--------------------	---------------------------	------------------------

II. Löschungen

Arnemann, Georg	14. 8. 1882	Detmold, Paulinenstr. 15	A 12
Joppen, Josef	14. 8. 1875	Euskirchen, Billiger Str. 14	J 2

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Gießing, Artur	12. 3. 1909	Herne, Manteuffelstr. 9	G 15
Heimann, Theodor	19. 5. 1926	Unna, Bahnhofstr. 16	H 25
Huver, Paul	3. 1. 1909	Gelsenkirchen, Wanner Str. 10	H 19
Waldmann, Fritz	22. 5. 1907	Münster (Westf.) Zumsandestr. 32	W 17

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) u. v. 11. 3. 1957 (MBl. NW. S. 649)

— MBl. NW. 1957 S. 1089.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien für die Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1957 —
— IV C 5 — Tgb.Nr. 1707/56 —

I. Allgemeines

- (1) Die kriminalpolizeilichen Personenakten sind für den innerdienstlichen Gebrauch der Kriminalpolizei bestimmte Sammlungen von Unterlagen über namentlich bekannte Personen, die als Beschuldigte oder Verdächtige oder Gesuchte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind.

- (2) Die kriminalpolizeiliche Personenakte soll einen Überblick über kriminellen Lebenslauf und Arbeitsweise eines Täters, Personen- und Sachzusammenhänge, frühere Fahndungen, erkennungsdienstliche Behandlungen usw. vermitteln. Sie bietet dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter die Möglichkeit, sich schon vor Ermittlungen, Vernehmungen, Durchsuchungen, Festnahmen usw. ein Bild über den Täter oder Verdächtigen zu machen.
2. Die Brauchbarkeit einer kriminalpolizeilichen Personenakte hängt von ihrer Vollständigkeit und übersichtlichen Führung ab. Laufende Ergänzungen und straffe Ordnung innerhalb der darin abgelegten Unterlagen sind daher geboten.
 3. Kriminalpolizeiliche Personenakten sind bei den Kreispolizeibehörden von der Kriminalpolizei zu führen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß jede kriminalpolizeiliche Dienststelle für ihren Bereich kriminalpolizeiliche Personenakten zu führen hat. Sie sind für alle Personen anzulegen, über die kriminalpolizeiliche Vorgänge, Merkblätter oder andere Unterlagen vorhanden sind.

II. Inhalt

In die kriminalpolizeiliche Personenakte sind aufzunehmen:

1. Personalbogen (Muster s. Anlage),
2. Strafverzeichnis und Strafregisterauszüge,
3. Vermerke über erkennungsdienstliche Behandlungen und das Ergebnis des Personenfeststellungsverfahrens,
4. Lichtbilder und Schriftproben — soweit nicht anderweitig untergebracht —,
5. Merkblätter über Anzeigen und Vernehmungen,
6. KP-Vordrucke bzw. Hinweise über deren Vorhandensein,
7. Vermerke über Sonder- oder Handakten,
8. Hinweise auf Vermißenvorgänge und erledigte Vermißenvorgänge,
9. Schlußberichte und — soweit erforderlich — Vernehmungsniederschriften, Fahndungsunterlagen, sonstiger Schriftwechsel,
10. Anklageschriften und Urteilsausfertigungen,
11. Haftbegleitzettel, Haftantritts- und -entlassungsmitteilungen,
12. Hinweise über Namensänderungen, Staatsangehörigkeit, Ausweisungen, Aufenthaltsverbote, Versagung oder Entziehung von Pässen, Führerscheinen, Waffen-, Jagd- und Giftscheinen, Konzessionen usw., Berufsverbote, Anträge auf vorzeitige Straflösung oder Auskunftsbeschränkung, Polizeiaufsicht, Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeerziehung, Entmündigung, Pflegschaft usw.,
13. Hinweise auf kriminaltechnische Untersuchungen und erstattete Gutachten,
14. Hinweise auf Unterrichtung anderer Dienststellen bei Eingang weiterer Nachrichten.

III. Ordnung des Inhalts

1. Unterlagen bis zu 5 Blättern sind als Blattsammlung aufzubewahren.
2. (1) Umfassen die Unterlagen mehr als 5 Blätter oder ist die betr. Person erkennungsdienstlich behandelt, empfiehlt es sich, die Unterlagen in einen festen Hefter zu nehmen (Feste Akte).
- (2) Der Inhalt der kriminalpolizeilichen Personenakte ist wie folgt zu ordnen:
 1. Lichtbild(er)
 - in einem Umschlag an der Innenseite des vorderen Aktendeckels —,
 2. Personalbogen,
 3. Strafverzeichnis,
 4. alle anderen Vorgänge (chronologisch abgelegt).

IV. Führung

1. Die kriminalpolizeilichen Personenakten werden nach dem Namen oder (was sich bei umfangreicher Aktenhaltung empfiehlt) in fortlaufender Nummernfolge gesammelt.

2. (1) Das Vorhandensein einer kriminalpolizeilichen Personenakte wird durch eine alphabetische Hinweiskartei (Hinweiskartei für kriminalpolizeiliche Personenakten) nachgewiesen (Format DIN B 7). Die Aktennummer ist auf der Hinweiskarte einzutragen.

Als Ordnungsmerkmale für die Aufbewahrung der Karten mit gleichem Familiennamen gelten in folgender Reihenfolge:

- a) der Rufname, alphabetisch geordnet, wobei für die Einordnung nicht die Sprech-, sondern die standesamtliche Schreibweise maßgebend ist,
- b) das Geburtsdatum mit der Maßgabe, daß das Blatt des im Lebensalter älteren dem des jüngeren vorangeht.

Ist das Schriftgut in der Sammlung aufbewahrt, ist hinter die Nummer ein „S“ zu setzen. Der Buchstabe ist zu streichen, sobald Akten angelegt sind.

Auf der Hinweiskarte ist mit Bleistift zu vermerken, wann und an wen die Personenakte verausgabt ist.

Soweit kriminalpolizeiliche Personenakten bei mehreren Dienststellen einer Kreispolizeibehörde geführt werden, ist bei dem Leiter K eine gleiche Hinweiskarte einzurichten, auf der noch die Polizeidienststelle anzugeben ist, bei der die kriminalpolizeiliche Personenakte geführt wird.

(2) Zur Vermeidung einer doppelten Nummerngebung sind Nummernlisten zu führen, in denen die jeweils zuletzt ausgegebenen Nummern abgestrichen werden.

(3) Mit der Führung der Akten sind nur erfahrene und fachlich geeignete Kriminalbeamte verantwortlich zu beauftragen. Häufiger personeller Wechsel in der Aktenführung ist zu vermeiden.

3. (1) Die Aussonderung einer kriminalpolizeilichen Personenakte und (je nach dem ihr beizumessenden Wert) ihre Einreihung in das Archiv oder die Sammlung ausgeschiedener Akten kann erfolgen, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist,
- b) das 80. Lebensjahr vollendet hat,
- c) seit 15 Jahren mit den Strafgesetzen nicht mehr in Berührung gekommen ist,
- d) 65 Jahre alt geworden ist und seit 10 Jahren nicht mehr die Pol.- oder Strafbehörde beschäftigt hat.

Zu c) und d): Befinden sich in den kriminalpolizeilichen Personenakten noch Erkenntnisse, Strafregisterauszüge oder Vermerke über Strafen, deren Tilgungsfristen noch nicht abgelaufen sind, so sind die Akten erst nach Eintritt der Tilgungsreife und einem weiteren Zeitraum von 3 Monaten auszusondern.

(2) Die Hinweiskarten in der Namenskartei werden ausgesondert, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist —
und zwar 5 Jahre nach dem Sterbetage —;
Bei Bekanntwerden des Todesfalles ist die Karteikarte mit einem Kreuz (†) und dem Sterbedatum zu versehen —
- b) das 90. Lebensjahr vollendet hat.

V. Einsichtnahme und Auswertung

Die kriminalpolizeilichen Personenakten müssen jederzeit verfügbar sein, da anderenfalls die gesamte Fahndungs- und Vergleichsarbeit der Kriminalpolizei lahmgelegt würde. Die Akten können bei Nachweis des dienstlichen Erfordernisses kurzfristig gegen Empfangsbescheinigung an den sachbearbeitenden Kriminalbeamten und den Sachbearbeiter für Gnadsachen ausgegeben werden.

VI. Unterrichtung der Kriminalpolizei des Zuzugsortes über das Vorhandensein kriminalpolizeilicher Personenakten am bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort

1. Kriminalpolizeiliche Personenakten verbleiben grundsätzlich bei der Dienststelle, die sie angelegt hat.
2. (1) Werden bei einer Dienststelle, die kriminalpolizeiliche Personenakten führt, Wegzug und neuer Zuzugsort einer erfaßten Person durch Rückmeldung o. a. bekannt und handelt es sich um einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen oder aus anderen Gründen interessierenden Rechtsbrecher, so ist die für den neuen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Kriminalpolizeidienststelle über das Vorhandensein einer kriminalpolizeilichen Personenakte und deren wesentlchsten Inhalt in Kenntnis zu setzen.
 (2) Die Mitteilung zu (1) erfolgt unter Übertragung einer Abschrift des Personalblattes sowie Beifügung eines Lichtbildes. Sie ist über das eigene Landeskriminalamt und von dort aus gegebenenfalls über das für die zu unterrichtende Kriminalpolizeidienststelle zuständige Landeskriminalamt zu leiten. Die Landeskriminalämter ergänzen das Personalblatt an Hand ihrer Unterlagen.

VII. Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1950 i. d. F. d. RdErl. v. 16. 11. 1950 (MBI. NW. 1956 S. 1012) wird hiermit aufgehoben. Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1954 — IV C 8 — 1900/54 — betr. Bereinigung der kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien (MBI. NW. 1956 S. 1003) ist zu II. 5. entsprechend zu berichtigten.

--

Personalblatt

zur

kriminalpolizeilichen Personenakte Nr.
über

Familienname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname:
(Rufnamen unterstreichen)

geboren am: in Kreis

Landgerichtsbezirk: Land:

Staatsangehörigkeit:

Namen der Eltern:

Vater:

Mutter:

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — getrennt lebend — geschieden

Name und Wohnung des Ehegatten:

Beruf: erlernt: ausgeübt:

Ausweise:

Person — nicht — festgestellt von:
(Dienststelle, Ort, Datum)

Geburtsregister — Standesamt: Nr.

Wohnung und frühere Aufenthaltsorte:
(mit Zeitangaben)

Aliasnamen:

Spitznamen:

Verbrecherklasse (nach der Grundeinteilung der Straftaten)

Reisender Täter? Internationaler Täter?

Bekanntgewordene Vorstrafen:

Personenbeschreibung: — Lichtbild — nicht — vorhanden
(aufgen. i. J.)

1. Anscheinendes Alter: 8. Augen:
Jahre (i. Jahre)

2. Größe: 9. Nase:

3. Gestalt: 10. Ohren:

4. Gesichtsform: 11. Zähne:

5. Gesichtsfarbe: 12. Sprache:

6. Haare: Mundart:

7. Bart: Fremde Sprachen:

13. Besondere Kennzeichen und Gewohnheiten:

Erkennungsdienstl. Behandlungen			Vorgänge		
Datum	Dienststelle u. Tgb.-Nr.	Grund	Datum	Dienststelle u. Tgb.-Nr.	Art u. Inhalt d. Vorgangs

Arbeitsweise:

Mittäter:

Bemerkungen:

— MBI. NW. 1957 S. 1090.

VI. Gesundheit

**Durchführung des Lebensmittelgesetzes;
hier: Sachverständiger zur Untersuchung
von Gegenproben**

Bek. d. Innenministers v. 10. 5. 1957 —
VI A / 3 — 61/3

Der Regierungspräsident in Aachen hat den Nahrungsmittelchemiker Herrn Fritz Schachtrupp aus Köln-Braunsfeld, Linnicher Straße 50, auf Grund des RdErl. d. MdI. u. d. LM v. 10. 8. 1934 (MBIv. S. 1085) i. Verb. mit dem RdErl. des RuPr.MdI. v. 28. 3. 1936 (RMBIv. S. 489) jederzeit widerruflich für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen zugelassen.

— MBI. NW. 1957 S. 1094.

C. Innenminister
D. Finanzminister

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957

Gem. RdErl. d. Innenminister's — II A 2/27.14/38 — 15278/56 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2353 — IV/57 v. 8. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 2. Mai 1957

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits
wird für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie des Saarlandes,
 - b) der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, mit Ausnahme der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen,
- folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

- (1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1957 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.
- (2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Angestellten des Landes Berlin.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

- (1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1957 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1957 24 Arbeitstage.
- (2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage.

§ 3

Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Mai 1957"

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. § 1 entspricht inhaltlich dem Tarifvertrag vom 15. 5. 1956, der mit RdErl. v. 29. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1259 — bekanntgegeben wurde. Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1956 gegebenen Hinweise B 1. und B 2. gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.
2. § 2 regelt erschöpfend den Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren. Entgegenstehende Bestimmungen der TO.A werden durch § 2 außer Kraft gesetzt.
3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1957 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1957 S. 1095.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Lehrlinge (Anlernlinge) im Urlaubsjahr 1957 vom 2. Mai 1957

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2/27.14/38 — 15284/57 u. d. Finanzministers — B 4050 — 2354 IV/57 v. 8. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 2. Mai 1957

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird über den Erholungsurlaub für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin — vereinbart:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 erhält die folgende Fassung:

„Dieser beträgt vor vollendetem 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage.“

Bonn, den 2. Mai 1957"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Tarifvertrag setzt lediglich für Lehrlinge (Anlernlinge) vor vollendetem 18. Lebensjahr die Dauer des Erholungsurlaubs von 24 Arbeitstagen fest. Im übrigen bleibt § 5 der Richtlinien vom 9. 12. 1943 unberührt.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1957 S. 1096.